

XXII. GP-NR

290/A(E)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

2003 -11- 13

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits, Mag^a. Brigid Weininger, Freundinnen und Freunde

betreffend generelles Verbot von "privaten Schusswaffen"

"Die Wahrscheinlichkeit, von einem Meteoriten am Kopf getroffen zu werden, ist in Österreich größer, als Opfer eines Schussattentats durch einen legalen Waffenbesitzer zu werden" (Klubobmann Univ.Prof.Dr. Andreas Khol, 1998, heute Präsident des Nationalrats)

Über 102.000 Personen wurde ein Waffenpass ausgestellt, der sie zum Tragen von geladenen Waffen berechtigt. Weitere knapp 203.000 Personen verfügen über eine Waffenbesitzkarte, die ihnen den legalen Besitz von Waffen gestattet. Nach wie vor haben 303.000 Bürgerinnen ein Waffenrechtliches Dokument. Im Berichtszeitraum wurden 25 Morde (StGB § 75) mit Schusswaffen durchgeführt. (Daten aus Sicherheitsbereich 2002)

Für den Besitz einer Schusswaffe ist in Österreich lediglich eine Rechtfertigung anzuführen: Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz ist diese Rechtfertigung *"...als gegeben anzusehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will."* Dass heißt, dass das Motiv der "Selbstverteidigung" für die Behörde bereits ausreichender Grund ist, den Besitz von Schusswaffen zu gestatten.

Seit der letzten Novelle des Waffengesetzes ist die Verlässlichkeit von Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte von der Behörde längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Eine gewissenhafte Überprüfung einer derartig großen Anzahl an Waffenbesitzern (mindestens die fast 304.000) ist vollkommen unrealistisch.

Nicht der Waffenbesitzer ist gefährlich. Die Waffe ist gefährlich. Die Tatsache, dass in Privaträumen Schusswaffen verfügbar sind, schafft erst die Gelegenheit, diese auch einzusetzen. Meist ist die Waffe auch nicht nur den Berechtigten zugänglich, sondern auch Familienmitgliedern und Angehörigen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht verwunderlich, dass im Familienbereich rund 2/3 der Tötungen mit Schusswaffen auf legale Schusswaffen zurückzuführen sind.

Tatsache ist, dass private Schusswaffen in den seltensten Fällen zur Selbstverteidigung eingesetzt werden. Demgegenüber stehen viele menschliche Tragödien und Opfer, die ausschließlich aufgrund der Verfügbarkeit von privaten Schusswaffen zu betrauern sind.

Angesichts der zahlreichen Tragödien im In- und Ausland ist der Gesetzgeber aufgerufen, Konsequenzen zu ziehen. Wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, ist der private Waffenbesitz zur vermeintlichen Selbstverteidigung ein völlig untaugliches und kontraproduktives Mittel zur Schaffung von Sicherheit. Im Gegenteil: Sicherheit ist nur durch die Abrüstung der privaten Haushalte möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, bis 1. Feber 2004 einen Entwurf zur Novellierung des Waffengesetzes vorzulegen, der insbesondere zum Inhalt hat:

- a) ein generelles Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen gemäß § 2 Waffengesetz 1996
- b) eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot soll nur für folgende Personen vorgesehen sein:
 - JägerInnen im Besitz gültiger Jagdkarten hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen, bzw. allenfalls anderer für die Jagd benötigter Waffen, wenn sie im Besitz eines Waffenpasses sind.
 - SportschützInnen gemäß § 35 Abs. 2 Z 4 Waffengesetz 1996, sofern diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Schusswaffen in den jeweiligen Übungsschießstätten gesichert verwahrt werden.
 - Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 Waffengesetz 1996, wenn diese mit ihren Gewehren aus feierlichen oder festlichen Anlässen bzw. hiezu erforderlichen Übungen ausrücken. Ansonsten sind diese Schusswaffen gesichert in den Vereinsräumen zu verwahren.
 - beeidetes Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schießgesellschaften, wenn diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Waffen nach Dienstende in den Unternehmen gesichert verwahrt werden.
- c) das Sammeln von Waffen soll nur zulässig sein, wenn diese zuvor durch geeignete – nicht leicht rückgängig zu machende - Maßnahmen schussun-tauglich gemacht wurden.

2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Möglichkeiten einer Rückführung (z.B. Rückkauf von legalen Waffen; höhere Strafen für illegalen Waffenbesitz bei zeitlich befristetem Amnestieangebot etc.) von derzeit im Umlauf befindlichen Waffen zu überprüfen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.